

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	14.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Anlagen:

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Vorentwurf vom 10.06.2020

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht vom 10.06.2020

Solarpark am Beiz Bebauungsplan Vorentwurf Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020

Solarpark am Beiz Flächennutzungsplan Vorentwurf Begründung vom 10.06.2020

Solarpark am Beiz Flächennutzungsplan Vorentwurf vom 10.06.2020

Die Vorentwürfe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark am Beiz“ und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach für das Sondergebiet „Solarpark am Beiz“ sowie die Begründungen der SÜDWERK Projektgesellschaft mbh vom 10.06.2020 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.05.2020 werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt. Bezüglich der weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf die Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2019 verwiesen. In dieser wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Die SÜDWERK Projektgesellschaft mbH beantragt bei der Stadt Seßlach die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 502, Gemarkung Heilgersdorf, südwestlich von Seßlach, zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark am Beiz“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche der Fl.-Nr. 502 in der Gemarkung Heilgersdorf. Der Geltungsbereich ist in dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es wird beschlossen, parallel eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen und den Geltungsbereich nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage darzustellen. Ferner wird gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.